S 15 RA 952/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 952/99
Datum	17.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 17/01
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Wert des Rechts auf Altersrente fÃ¼r Frauen. Insbesondere ist streitig, in welchem Umfang fÃ¼r die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente Kindererziehungszeiten zu berÃ¼cksichtigen sind.

Die am â□¦1938 geborene KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 24.03.1998 die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r Frauen und machte in diesem Zusammenhang die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die Kinder C â□¦ (geboren am â□¦1962), G â□¦ (geboren â□¦1964), K â□¦ (geboren am â□¦1966), G â□¦ (geboren am â□¦1970) und L â□¦ (geboren am â□¦1972) geltend.

Teilweise wurden die Kinder C â¦, G â¦ und L â¦ von den GroÃeltern erzogen, und zwar die Tochter C â¦ in der Zeit von August 1962 bis Juli 1965, die Tochter G â¦ von August 1965 bis Juli 1971 und der Sohn L â¦ von Dezember 1981 bis Februar 1982.

Die Beklagte gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 18.06.1998, zuletzt geÃ¤ndert mit Bescheid vom 16.10.1998, die beantragte Altersrente ab 01.02.1998 mit einem monatlichen Zahlbetrag ab Dezember 1998 in HÃ¶he von 1.577,67 DM. FÃ¼r die Rentenberechnung berÃ¼cksichtigte sie die Zeiten der Kindererziehung wie folgt:

fÃ¼r C â¦ vom 01.06.1962 bis 31.07.1962,
fÃ¼r G â¦ vom 01.08.1964 bis 31.07.1965,
fÃ¼r K â¦ vom 01.03.1966 bis 28.02.1967,
fÃ¼r G â¦ vom 01.11.1970 bis 31.10.1971
und fÃ¼r L â¦ vom 01.03.1972 bis 28.02.1973.

folgende Zeiten anerkannt:

fÃ¼r C â¦ vom 25.05.1962 bis 31.07.1962, vom 01.08.1965 bis 24.05.1972,
fÃ¼r G â¦ vom 02.07.1964 bis 31.07.1965, vom 01.08.1971 bis 01.07.1974,
fÃ¼r K â¦ vom 22.02.1966 bis 21.02.1976,
fÃ¼r G â¦ vom 12.10.1970 bis 11.10.1980
und fÃ¼r L â¦ vom 20.02.1972 bis 10.12.1981.

FÃ¼r die Kindererziehungszeiten ermittelte die Beklagte in dem Bescheid vom 18.06.1998 fÃ¼r 50 Monate zusÃ¤tzliche persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) in HÃ¶he von 4,1650 (Anlage 6 Seite 2).

Mit ihrem Widerspruch begehrte die KlÃ¤gerin zum einen die Anerkennung der Zeit der VerbÃ¼Ãung einer Freiheitsstrafe von MÃ¤rz 1982 bis April 1983 als rentenrechtliche Zeit. Ferner seien fÃ¼r die Kinder je drei Jahre als Kindererziehungszeit zu berÃ¼cksichtigen. Nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR seien bei drei und mehr Kindern jeweils drei Zurechnungsjahre berÃ¼cksichtigt worden. Die Streichung dieser Zurechnungsjahre greife in ihren Bestandsschutz nach Art. 14 Grundgesetz (GG) ein.

Auch mit der Neuberechnung der Altersrente mit dem Bescheid vom 16.10.1998 verblieb es bei den bisher festgestellten Kindererziehungszeiten und den dafÃ¼r bereits berÃ¼cksichtigten 4,1650 pauschalen persÃ¶nlichen Entgeltpunkten.

Den Widerspruch wies die Beklagte, soweit ihm nicht mit dem Bescheid vom 16.10.1998 abgeholfen worden war, mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.1999 zurÃ¼ck. FÃ¼r Zeiten des Arbeitseinsatzes wÃ¤hrend des Strafvollzuges seien nach dem Recht der DDR keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden. Entsprechende Zeiten seien daher nicht als Beitragszeit nach Â§ 248 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu berÃ¼cksichtigen. Auch eine Anerkennung der Zeit von MÃ¤rz 1982 bis April 1983 als Ersatzzeit im Sinne des Â§ 250 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VI komme nicht in

Betracht. FÃ¼r die nach Â§ 39 SGB VI gewÃ¤hrte Altersrente seien die nach Â§ 249 SGB VI maÃgeblichen Kindererziehungszeiten berÃ¼cksichtigt worden. Die bisherige im Beitrittsgebiet bestehende Sonderregelung, wonach bei Geburt von mindestens drei Kindern fÃ¼r jedes Kind drei Jahre angerechnet werden konnten, habe nach Art. 2 des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG) nur noch fÃ¼r RentenneuzugÃ¤nge bis 31.12.1996 bestanden. Da die Altersrente der KlÃ¤gerin jedoch am 01.02.1998 begonnen habe, seien ausschlieÃlich die Vorschriften des SGB VI anzuwenden.

Mit der am 23.12.1999 vor dem Sozialgericht erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren bezÃ¼glich der Anerkennung von zusÃ¤tzlichen Kindererziehungszeiten weiter. Nach Â§ 4 der "Zweiten Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung" seien ihr ab 01.01.1985 bei Rentenbeginn je Kind drei Zurechnungsjahre garantiert worden. Die Beklagte habe jedoch nach Â§ 249 SGB VI nur 50 Monate berÃ¼cksichtigt. Eine KÃ¼rzung von Erziehungszeiten verstoÃe aber gegen das RÃ¼ckwirkungsverbot. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kÃ¶nne sich der von der Belastung Betroffene auf Vertrauensschutz berufen und damit einem Eingriff in seine Rechte entgegentreten, wenn er mit dem Eingriff im RÃ¼ckwirkungszeitraum nicht rechnen konnte und ihn daher bei der Gestaltung seines Lebensplanes nicht zu berÃ¼cksichtigen brauchte. Auf dieses Recht nach Art. 3 Abs. 1 GG berufe sich die KlÃ¤gerin. Sie machte insoweit Vertrauensschutz geltend. Da Kindererziehungszeiten unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG stÃ¼nden, sei der Gesetzgeber nicht befugt gewesen, zwei Drittel ihres Anspruchs zu kÃ¼rzen. Letztlich fÃ¼hre das mit Â§ 56 SGB VI gegebene Versprechen, allen MÃ¼ttern drei Erziehungsjahre zu gewÃ¤hren, zu IrrtÃ¼mern. Ferner beanstandete die KlÃ¤gerin die Regelungen zum Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 17.11.2000 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ab. Die Beklagte habe die nach Â§ 39 SGB VI gewÃ¤hrte Altersrente zutreffend berechnet und die insoweit maÃgeblichen Zeiten der Kindererziehung nach Â§ 249 SGB VI und damit jeweils fÃ¼r die ersten 12 Kalendermonaten nach der Geburt berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r die Kinder G â¦, K â¦, G â¦ und L â¦ habe die Beklagte jeweils 12 Monate Kindererziehungszeit anerkannt. FÃ¼r die Tochter C â¦ sei die Kindererziehung im ersten Jahres nach der Geburt am â¦1962 unterbrochen worden. Ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von drei Zurechnungsjahren je Kind bestehe nicht. Ein derartiger Anspruch habe sich zwar aus Â§ 4 der Zweiten Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung vom 26.07.1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281) ergeben. Diese Regelung sei aber am 31.12.1991 auÃer Kraft getreten. Auch das im Anschluss daran nach Art. 2 RÃG geltende Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes sei vorliegend nicht anwendbar, da dieses nur fÃ¼r RentenansprÃ¼che gelte, die bis zum 31.12.1996 beginnen (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RÃG). Die Begrenzung der Regelungen des Ãbergangsrechts auf Berechtigte, deren Renten zum 31.12.1996 begonnen haben, sei nicht verfassungswidrig. Es handele sich hierbei um eine Stichtagsregelung, die zur Regelung von Massenerscheinungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. Dem Vertrauensschutz rentennaher JahrgÃ¤nge sei durch die zeitliche Begrenzung des

Art. 2 RÃG Rechnung getragen worden. Auch die Regelung des Â§ 249 Abs. 1 SGB VI verstoÃe nicht gegen Verfassungsrecht. Artikel 14 GG sei nicht verletzt, weil die Bewertung von Kindererziehungszeiten nicht unzulÃ¤ssigerweise in eine unter den Schutz des Eigentums gestellte Rechtsposition eingreife. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, z.B. Beschluss vom 08.04.1987 â 1 BvR 564/84) verschaffe die Rentenanwartschaft dem Versicherten zwar eine Rechtsposition, die vor allem wegen der einkommensbezogenen Beitragsleistung derjenigen eines EigentÃ¼mer gleicht und deshalb dem Schutz der Eigentumsgarantie unterliege. Die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums ergebe sich allerdings erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, was Aufgabe des Gesetzgebers sei. Der Betroffene mÃ¼sse dabei solche EinschrÃ¤nkungen seiner eigentumsrechtlich geschÃ¼tzten Position hinnehmen, die durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeIt gerechtfertigt seien. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 29.03.1996 (1 BvR 1238/95) zwar festgestellt, dass der Gesetzgeber nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet sei, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in dem durch Kindererziehung bedingten Nachteil bei der Altersversorgung liege, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Dieser Forderung des BVerfG sei der Gesetzgeber mit dem Rentenreformgesetz 1999 nachgekommen. Dass der Gesetzgeber dabei nicht auch den zeitlichen Rahmen der Kindererziehungszeiten bei Geburten vor dem 01.01.1992 erweitert habe, sei im Hinblick auf die umfangreiche Verbesserung nicht als ermessensfehlerhaft anzusehen. SchlieÃlich verstoÃe Â§ 249 SGB VI auch nicht gegen das RÃ¼ckwirkungsverbot. Es handele sich nicht um eine echte RÃ¼ckwirkung, vielmehr liege ein Fall unechter RÃ¼ckwirkung bzw. tatbestandlicher RÃ¼ckanknÃ¼pfung vor, indem die Bewertung von Kindererziehungszeiten von einer Kindererziehung vor VerkÃ¼ndung des Gesetzes abhÃ¤ngig gemacht worden sei. Dies sei in der Regel zulÃ¤ssig.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 23.12.2000 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 22.01.2001 eingelegte Berufung. Die KlÃ¤gerin verknÃ¼pft erneut AnsprÃ¼che aus einem â jedoch in ihrem Fall nicht durchgefÃ¼hrten â Versorgungsausgleich mit der BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten. Soweit ein Versorgungsausgleich nicht stattfinde, mÃ¼sse die darin liegende Ungleichbehandlung zumindest durch die GewÃ¤hrung der zum Zeitpunkt der Ehescheidung 1985 zugesagten Zurechnungsjahre fÃ¼r Kindererziehung ausgeglichen werden. Nach Ansicht der KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch bei unechten RÃ¼ckwirkungen der Vertrauensschutz verletzt werden, wenn der Betroffene mit dem entwertenden Eingriff nicht habe rechnen mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.11.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 16.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.1999 zu verurteilen, ihre Altersrente ab 01.02.1998 unter BerÃ¼cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren fÃ¼r die Kinder C â¦, G â¦, K â¦, G â¦ und L â¦ neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 16.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.1999, der die vorangegangenen Rentenbescheide in vollem Umfang ersetzt hat. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte den Wert des subjektiven Rechts der KlÃ¤gerin auf die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente fÃ¼r Frauen unter zutreffender BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten festgestellt. Streitig ist allein die Frage, ob der Rentenberechnung weitere Zeiten der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen sind und ob eine NichtberÃ¼cksichtigung der fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach rentenrechtlichen Regelungen der ehemaligen DDR zugesagten BerÃ¼cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren je Kind verfassungsrechtlichen GrundsÃ¤tzen widerspricht.

Zutreffend hat die Beklagte mit dem streitigen Bescheid den Wert des Rechts auf die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente festgestellt und insoweit gestÃ¼tzt auf Â§ 56 SGB VI i. V. m. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI fÃ¼r die Kinder G â¦, K â¦, G â¦ und L â¦ jeweils 12 Monte Pflichtbeitragszeit fÃ¼r Kindererziehung berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r die Tochter C â¦ hat die Beklagte zutreffend nur zwei Kalendermonate Pflichtbeitragszeit fÃ¼r Kindererziehung anerkannt, weil noch im ersten Lebensjahr des Kindes, und zwar ab 01.08.1962, die Erziehung und Betreuung Ã¼berwiegend durch die GroÃeltern und nicht durch die KlÃ¤gerin erfolgt war.

Eine Anspruchsgrundlage zur BerÃ¼cksichtigung weiterer Kindererziehungszeiten existiert nicht. Insbesondere kann die KlÃ¤gerin ihren Anspruch nicht auf Â§ 56 Abs. 1 SGB VI, wonach fÃ¼r die Zeit der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren PflichtbeitrÃ¤ge als gezahlt gelten, stÃ¼tzen. Diese Regelung ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft getreten und bezieht sich allein auf Geburten nach dem 31.12.1991. Abweichend von Â§ 56 Abs. 1 SGB VI hat es der Gesetzgeber auch bereits mit dem RRG 1992 fÃ¼r Geburten bis zum 31.12.1991 mit Â§ 249 Abs. 1 SGB VI bei der zuvor bestehenden BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt belassen. Weil die Kinder der KlÃ¤gerin sÃ¤mtlich vor dem 31.12.1991 geboren sind, hatte die Beklagte

zutreffend unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Regelung jeweils 12 Kalendermonate fÃ¼r Kindererziehung zu berÃ¼cksichtigen, soweit diese Kindererziehung auch von der KlÃ¤gerin Ã¼berwiegend wahrgenommen worden war. Eine Ãbertragung der Zeiten der Kindererziehung auf den Kindesvater war nicht erfolgt und steht insoweit im Ãbrigen auch nicht in Streit.

Zwar werden in der renten- und familienpolitischen Diskussion zur BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten unterschiedlich weitreichende Forderungen an den Gesetzgeber gestellt. Soweit die KlÃ¤gerin im Blick auf diese rechtspolitische Diskussion eine gesetzliche Ãnderung begehrt, ist ein Anspruch auf Gesetzgebung nicht vor den Sozialgerichten durchsetzbar.

Zu Recht hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren fÃ¼r Kindererziehung je Kind weder auf Â§ 4 der 2. RenteVO (a. a. O.) noch auf Â§ 20 Abs. 3 Buchst. b des mit Art. 2 RÃG normierten Ãbergangsrechts fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 1606) stÃ¼tzen kann. Nach dem Einigungsvertrag (Anlage II Kap. VIII Sachg. F Abschn. III Nr. 7) blieb Â§ 4 der 2. Renten-VO bis zum 31.12.1991 in Kraft und wurde danach fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 durch Art. 2 Â§ 20 Abs. 3 Buchst. b RÃG ersetzt. FÃ¼r den fÃ¼r die KlÃ¤gerin maÃgeblichen Rentenbeginn am 01.02.1998 sind diese Regelungen demnach nicht mehr anzuwenden. Der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin richtet sich ausschlieÃlich nach den fÃ¼r alle Berechtigten des Bundesgebietes geltenden Vorschriften des SGB VI.

Zu einer Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach MaÃgabe des Art. 100 Abs. 1 GG sieht der Senat keinen Anlass. Â§ 56 SGB VI i. V. m. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI ist im hier streitgegenstÃ¤ndliche Zusammenhang mit der Verfassung vereinbar. Der Gesetzgeber war von verfassungswegen nicht verpflichtet, Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet fÃ¼r vor dem 01.01.1992 geborene Kinder im Umfang von drei Jahren anzuerkennen.

Die Begrenzung der Regelungen des Ãbergangsrechts auf Berechtigte, deren Renten zum 31.12.1996 beginnt (Art. 2 Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RÃG) und damit auch eine BerÃ¼cksichtigung von Zurechnungsjahren, in dem Umfang wie dies im frÃ¼heren Rentenrecht der DDR geregelt war, verstÃ¶Ãt nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Wie das BVerfG in der Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 (BVerfGE 100, 1 ff.) festgestellt hat, kommt der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz den in der DDR erworbenen RentenansprÃ¼chen und -anwartschaften nur in der Form zu, die sie auf Grund der Regelungen des Einigungsvertrages erhalten haben. Daraus kann die KlÃ¤gerin keine AnsprÃ¼che herleiten, denn die Regelungen des Art. 2 RÃG halten sich im Rahmen der Vorgaben des Vertrages zur Wirtschafts-, WÃ¤hrungs- und Sozialunion (WWSVtr) vom 18.05.1990 (DDR-GBl. I Nr. 345 S. 232 = BGBl. II S. 537) und des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889). Aus Art. 20 Abs. 1 WWSVtr ergibt sich, dass bei der Angleichung des Rentenrechts der DDR an das Rentenrecht der Bundesrepublik in einer Ãbergangszeit von fÃ¼nf Jahren fÃ¼r die rentennahen

JahrgÃ¤nge dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen werden sollte. Diese Regelung hat der Einigungsvertrag mit Art. 30 Abs. 5 Ã¼bernommen und einen Vertrauensschutzzeitraum bis zum 30.06.1995 festgelegt. Dieser Zeitraum wurde mit Art. 2 Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RÃG bis zum 31.12.1996 erweitert. Somit halten sich die Regelungen des Ãbergangsrechts des Art. 2 RÃG im Rahmen des Einigungsvertrages (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 06.05.1999 â B 8 KN 10/98 R).

Auch ein VerstoÃ gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die Regelungen des Art. 2 RÃG liegt nicht vor. Die Regelungen des RÃG, die den Anspruch auf Rentenleistungen nach dem Ãbergangsrecht zeitlich begrenzen, schaffen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit an einer Angleichung des Rentenrechts, und den Individualinteressen der KlÃ¤gerin. Der im RentenÃ¼berleitungsrecht geschaffene Vertrauensschutz genÃ¼gt damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das AusmaÃ des individuellen Vertrauensschutzes ergibt sich aus einer AbwÃ¤gung zwischen dem AusmaÃ des Vertrauensschadens und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens fÃ¼r das Wohl der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 89, 48 [66]; BSGE 74, 101 [107]). Zu berÃ¼cksichtigen ist dabei, dass die BÃ¼rger der ehemaligen DDR angesichts der UmwÃ¤lzungen, die zur Einheit Deutschlands gefÃ¼hrt haben, objektiv nicht damit rechnen konnten, dass diese tiefgreifenden gesellschaftlichen und politischen VerÃ¤nderungen ohne einschneidende Ãnderungen in den persÃ¶nlichen LebensverhÃ¤ltnissen bleiben wÃ¼rden. Dem Vertrauensschutzinteresse der KlÃ¤gerin ist daher nicht dasselbe Gewicht beizumessen wie den Interessen Betroffener bei solchen gesetzlichen Ãnderungen, die ohne diesen historisch einmaligen Kontext vorgenommen werden. Gerade im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung war der Gesetzgeber wegen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG gehalten, Unterschiede in der Rentenversicherung beider deutschen Staaten in angemessener Zeit abzubauen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15.02.1996 â 1 BvR 1429/95).

Ebenso wenig liegt ein VerstoÃ gegen das RÃ¼ckwirkungsverbot vor. Das Sozialgericht fÃ¼hrt mit Recht aus, dass hier ein Fall der "unechten" RÃ¼ckwirkung vorliegt. Schon deshalb war der Gesetzgeber bei Schaffung des Â§ 56 SGB VI i. V. m. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI weitgehend frei (zur ZulÃ¤ssigkeit der unechten RÃ¼ckwirkung vgl. nur BVerfGE 63, 152 [175]; 72, 141 [154]; st. Rspr.) Wie dargelegt, konnte und durfte die KlÃ¤gerin gerade wegen der mit der Herstellung der Einheit Deutschlands einher gehenden â auch rentenrechtlichen â Aufgaben nicht darauf vertrauen, dass der Bundesgesetzgeber die im DDR-Recht angelegte Anerkennung von Kindererziehungszeiten unbesehen in das SGB VI einbeziehen werde.

UnabhÃ¤ngig von der vorstehenden ErwÃ¤gung Ã¼bersieht die KlÃ¤gerin, dass, hÃ¤tte der Bundesgesetzgeber im hier streitigen Zusammenhang die DDR-Bestimmungen hinsichtlich der Kindererziehungszeiten vollinhaltlich Ã¼bernommen, den Betroffenen und damit auch der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt kein Vorteil erwachsen wÃ¤re (zum Nachfolgenden vgl. Schneider ZSR 1995, 501 ff. m.

w. N.).

Zwar nahmen Kindererziehungszeiten in der DDR einen Stellenwert ein, der vereinzelt zu der Auffassung gefÃ¼hrt hat, Frauen seien im Rentenrecht der DDR besser sozial abgesichert als im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. die Nachweise bei Ruland, DRV 1991, 518 [524]). Nach der fÃ¼r die Einheitsversicherung geltenden Rentenverordnung vom 23.11.1979 (GBl. DDR I S. 401), zuletzt geÃ¤ndert durch die 4. Rentenverordnung vom 08.06.1989 (GBl. DDR I S. 229) war fÃ¼r Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren hatten, eine Verringerung der geforderten versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit um ein Jahr fÃ¼r das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen. FÃ¼r Frauen, die fÃ¼nf und mehr Kinder geboren hatten, hatte die Rentenverordnung ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in HÃ¶he der Mindestrente vorgesehen; hatten diese Frauen zusÃ¤tzlich mindestens 15 Arbeitsjahre geleistet, so war ein Mindestbetrag der Altersrente von 340,00 Mark festgelegt. SchlieÃlich hatte die Rentenverordnung eine Zurechnungszeit von einem Jahr fÃ¼r jedes geborenen Kind eingerÃ¤umt, die bei Geburt von drei Kindern auf drei Jahre pro Kind ausgedehnt war (vgl. Polster, DRV 1990, 154 [163]).

Aus diesen Regelungen erwuchsen den Versicherten indessen nur scheinbar Vorteile. Im Ganzen war mit dem in der DDR bestehenden Mindestrentenregelungssystem das die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik kennzeichnende Versicherungsprinzip weitgehend Ã¼berlagert. Das Prinzip der Ãquivalenz zwischen Beitrag und Leistung hatte keine wesentliche Bedeutung. Dem gemÃ¤Ã ist auch die Zubilligung von Versicherungsjahren und die weitgehende Einbeziehung von Kindererziehungszeiten im Rentensystem der DDR nur scheinbar als groÃzÃ¼gig zu bezeichnen. Zehn Jahre Kindererziehungszeit hatten nach dem Recht der DDR nur eine RentenerhÃ¶hung um 40,00 Mark zur Folge, so dass sich bei der Rentenberechnung insoweit nur eine bescheidene Bedeutung ergab (vgl. Ruland, DRV 1991, 518 [525]). Erst mit der Anhebung der Renten im Zusammenhang mit der WÃ¤hrungsunion und der damit verbundenen Entzerrung der RentenzahlbetrÃ¤ge erhielten die Kindererziehungsjahre im Rentenrecht der ehemaligen DDR ein erhebliches Gewicht, da die Angleichung ausschlieÃlich nach der Zahl der angerechneten Arbeitsjahre vorgenommen wurde und diese auch die Zurechnungszeiten mit umfassten (dazu MÃ¼ller, DRV 1991, 451 [453]).

All dies zeigt unmissverstÃ¤ndlich, dass von einer Benachteiligung der KlÃ¤gerin in Bezug auf die Anerkennung weiter gehender Kindererziehungszeiten keineswegs die Rede sein kann.

Soweit sich die KlÃ¤gerin schlieÃlich auf die sog. "TrÃ¼mmerfrauen-Entscheidung" des BVerfG beruft (BVerfGE 87, 1), rechtfertigt dies keine von dem Vorstehenden abweichende Beurteilung. Wie den GrÃ¼nden der Entscheidung des BVerfG unmissverstÃ¤ndlich zu entnehmen ist, war der Gesetzgeber von Verfassungs wegen (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) nicht verpflichtet, dem Lebenssachverhalt der Kindererziehung im Rahmen des HEZG (zur Gesetzgebung vgl. i. E. BVerfGE 87, 1) rentenrechtlich in grÃ¶Ãerem Umfang Rechnung zu

tragen. Nichts anderes gilt fÃ¼r die Neuregelungen im Rahmen des RRG 1992 und damit auch des Â§ 56 SGB VI i. V. m. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI. Soweit in der Entscheidung des BVerfG darauf verwiesen wird, dass der Gesetzgeber dem Lebenssachverhalt Kindererziehung kÃ¼nftig in vermehrtem Umfang Rechnung tragen mÃ¶ge, mag sich dies â wie die KlÃ¤gerin selbst erkennt â fÃ¼r in die Zukunft gerichtete Gesetzgebungsvorhaben auswirken. FÃ¼r den hier zur Entscheidung gestellten Sachverhalt ist dies indessen ohne Belang.

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024